

# Die Geschichte der vier ersten Ökumenischen Konzilien: Wie Kaiser Justinian sie sah\*

Von Jakob Speigl

Kaiser Justinian (527–565) hat im Jahr 553 selbst eine große Kirchenversammlung abgehalten, die in die Kirchengeschichte als 5. Ökumenisches Konzil eingegangen ist. Damals bekannten die versammelten Konzilsväter eingangs ihrer Sentenz gegen die angeklagten Dreikapitel<sup>1</sup>, daß sie jenes Glaubensbekenntnis festhalten, bewahren und den Kirchen predigen wollten,

quam latius exposuerunt trecenti decem et octo sancti patres Nicaeae congregati qui sanctum mathema siue symbolum tradiderunt, insuper autem et quae centum quinquaginta Constantinopoli collecti exposuerunt, qui eandem fidei confessionem secuti sunt et eam explanauerunt, et ducentorum sanctorum patrum prius Ephesi collectorum pro eadem fide consensum et quae a sexcentis triginta Calchedone congregatis definita sunt pro una eademque fide, quam et ipsi secuti praedicauerunt<sup>2</sup>.

Sie nehmen diese »heiligen vier Synoden«<sup>3</sup> an und schließen die aus, die von ihnen ausgeschlossen worden sind<sup>4</sup>. Mit den von den vier Konzilien verurteilten Häretikern zusammen verurteilen sie sodann, gleichsam wie deren letzte Ausläufer, die Dreikapitel<sup>5</sup>. Mit diesem Konzilsurteil hatte Justinian ein Ziel erreicht, für das er mehr als 10 Jahre gekämpft hatte, allerdings die längste Zeit ohne an ein allgemeines Konzil zu denken. Etwas anderes war nämlich die unbestrittene Geltung der vier Synoden und die Abhaltung einer neuen solchen Synode, besonders für Justinian. Er hatte ja erst endgültig durchgesetzt, daß die byzantinische Tradition die vier heiligen Synoden annahm

---

\* Dem Andenken Peter Stockmeiers gewidmet, der eine Geschichte des Konzils von Chalcedon schreiben wollte.

<sup>1</sup> Es handelte sich um Person und (oder) Schriften dreier Bischöfe, die seit dem Konzil von Ephesus, bzw. Chalcedon umstritten waren, nämlich des Theodor von Mopsuestia, des Theodoret von Cyrus und des Ibas von Edessa. — É. Amann, art. Trois-Chapitres, in: Dictionnaire de Théologie Catholique 15, 1950, 1868–1924.

<sup>2</sup> Acta Conciliorum Oecumenicorum IV, 1 Actio octava 4,7 (Straub 209,28–35): »(den Glauben), den die 318 in Nizäa versammelten heiligen Väter ausführlicher darlegten, die die heilige Glaubensformel oder das Symbolum übergaben, den ferner auch die 150 in Konstantinopel Versammelten darlegten, die diesem Glaubensbekenntnis folgten und es erklärten, und die (Glaubens)übereinstimmung der 200 heiligen Väter, die beim ersten Mal in Ephesus versammelt waren, und die Definitionen, die die 630 in Chalcedon Zusammengekommenen erließen für den einen und selben Glauben, den auch sie befolgten und verkündigten«.

<sup>3</sup> Actio octava 4,4.27 (Straub 209,4.214,13 und 17f).

<sup>4</sup> ebda. 4,7 (Straub 209,35ff).

<sup>5</sup> Vgl. ebda. 4,27 (Straub 214).

und nicht etwa nur zwei. Was den Vorrang von Nizäa (325) anging, war der seit dem Ephesinum (431) immer deutlicher herausgestellt worden und der beruhte auf der »Abfassung« des Symbolums. Das Gewicht der Hauptstadt und der verbreitete Gebrauch des konstantinopolitanischen Symbolums sicherte auch dem Konzil von Konstantinopel (381) seine Plazierung als einer »Erklärung« von Nizäa. Die Glaubensübereinstimmung in Ephesus (431) wurde als ein »Folgen« im Hinblick auf Nizäa verstanden. Für Chalcedon (451) hatte Kaiser Marcian zwar sofort einen ähnlichen Anschluß an Nizäa und Konstantinopel hergestellt<sup>6</sup>, aber das nächste halbe Jahrhundert blieb doch vom Henotikon Zemons bestimmt, für das nur drei Konzilien Geltung hatten und das Chalcedonense ausgeschlossen war. Die Gleichwertigkeit in ihrer Autorität verbunden mit einem Wissen um die unterschiedliche Funktion der drei Konzilien war jedoch Gemeingut. Seit der Beendigung des Akakianischen Schismas durch Kaiser Justinus (518–527) bildete die Anerkennung auch des Chalcedonense und somit von vier Ökumenischen Konzilien einen unverrückbaren Eckpfeiler der byzantinischen Religionspolitik. Schon unter Justinus hatte Justinian als eine Art Mitregent seines kaiserlichen Oheims diese Politik gestaltet. Von daher ist von großem Interesse für die Kirchen- und Konzilsgeschichte, was Justinian von den vier Konzilien gehalten und wie er mit ihnen religionspolitisch und kirchenpolitisch operiert hat, nicht zuletzt bei seinem eigenem Konzil von 553, bei dem er auch auf die vier Konzilien einging und ausführlich auf die Rolle der Kaiser und der Bischöfe und der jeweiligen Irrlehren und Konzilsentscheidungen zu sprechen kam, um die anstehende Konzilsaufgabe aus der Konziliengeschichte zu erläutern und zu rechtfertigen. Es wird sich aber doch empfehlen, nicht mit dieser kaiserlichen Konziliengeschichte, wie man diesen Abschnitt in seinem Anschreiben an das Konzil<sup>7</sup> nennen könnte, zu beginnen, sondern chronologisch aus der geschichtlichen Reihenfolge seiner Aussagen über die Konzilien zu einem umfassenden Verständnis hinzuführen, wie Justinian die vier Konzilien sah.

Um die Kircheneinheit mit dem Westen nach dem Akakianischen Schisma zu sichern, war es nötig, — darüber war sich Justinian klar —, ohne Wenn und Aber an den »quattuor synodi venerabiles«<sup>8</sup> unaufgebar festzuhalten. Das tat er und sicherte dem römischen Papst auch die Geltung der Briefe Leos I. zu<sup>9</sup>, die im Zusammenhang mit dem Konzil von Chalcedon wichtig gewesen waren. Nach Antritt der Alleinherrschaft (527) rückten andere religionspolitische Aufgaben für Justinian in den Vordergrund. Er verfolgte jetzt noch energischer das ehrgeizige Ziel, die Wiedervereinigung mit allen sich konfessionell abspaltenden Gegnern von Chalcedon zu erreichen. Er veröffentlichte zu diesem Zweck in Nachahmung des Kaisers Theodosius I. und seines Edikts *Cunctos populos* ein verbindliches Glaubensbekenntnis<sup>10</sup>, an dem alle sich ausrichten sollten, wenn sie nicht als Häretiker gelten wollten. Schon nach 6 Jahren folgte ein weiteres<sup>11</sup>. In der gespannten Si-

<sup>6</sup> Codex Justinianus I,1,4 (Krueger 6).

<sup>7</sup> ACO IV,1 Actio prima 7,1–5 (Straub 8–10).

<sup>8</sup> An Papst Hormisdas am 29. Juni 519. Coll. Avell. 187,2 (Guenther 644,16).

<sup>9</sup> ebda. 187,2 (Guenther 644,17).

<sup>10</sup> Codex Justinianus I,1,5 (Krueger 6f).

<sup>11</sup> Codex Justinianus I,1,6 (Krueger 7f).

tuation des Jahres 533, als die Religionsgespräche mit den syrischen Monophysiten erfolglos geblieben waren, kam es zu einer Neuauflage des kaiserlichen Glaubensbekenntnisses. Es richtete sich scharf gegen innerkirchliche Opponenten vor allem von seiten der Akoimeten-Mönche in der Hauptstadt und war andererseits so weit formuliert, daß es auch von den Monophysiten hätte angenommen werden können, da es insbesondere auch kein Konzil erwähnte<sup>12</sup>.

Als der Widerstand wuchs, wies diesen Justinian scharf zurück, sah sich aber doch genötigt, das Bekenntnis zu den vier heiligen Synoden erneut ausdrücklich und ausführlich zu erklären. Dies geschah im Brief vor allem an den Patriarchen Epiphanius vom April des gleichen Jahres<sup>13</sup>, dem wahrscheinlich andere Schreiben an die anderen Patriarchen folgten. Namentlich ist ein solches an den Papst Johannes II. erhalten<sup>14</sup>. Die wünschenswerte Klarheit über die Position des Kaisers hinsichtlich der vier Konzilien, und das hieß vor allem hinsichtlich Chalcedons, war damit gegeben. Auch in der Sammlung des Codex Justinianus, die in diesen Jahren entstand, fand das Anliegen seinen Niederschlag. Die Auswahl der Dokumente zur Glaubensfrage im ersten Buche ist sehr aufschlußreich. Neben der Glaubenserklärung Theodosius I. *Cunctos populos*, die die Sammlung eröffnete (I,1,1) und die Justinian, wie gesagt, wohl als Vorbild nahm für seine Glaubenserklärung zum Regierungsantritt (I,1,5), sind nur kaiserliche Glaubenserlasse enthalten, die zugleich auch den Weg der kaiserlichen Rezeption der Konzilien dokumentieren. Dies war ein Schreiben noch einmal von Theodosius I. zur Geltung des Glaubensbekenntnisses von Nizäa (I,1,2), ferner ein Schreiben Theodosius II. von 448 zur Geltung des Glaubens, wie er in Nizäa und Ephesus festgestellt worden war (I,1,3), sodann ein Schreiben Marcians vom Februar 552, das die weitere unwiderrufliche Geltung der Beschlüsse des Konzils von Chalcedon sichern wollte, das den Entscheidungen der Konzilien von Nizäa und Konstantinopel gefolgt sei (I,1,4). Etwas später wurde dieses starke Bekenntnis zu den vier Synoden noch einmal juristisch bekräftigt, als Justinian 545 in der Gesetzesnovelle 131 den »kirchlichen Kanones, die von den vier Synoden erlassen oder bestätigt worden waren«, Gesetzeskraft bestätigte und hinzufügte, daß »die dogmata der vorgenannten vier Synoden wie die heiligen Schriften« angenommen würden<sup>15</sup>.

Das religionspolitische Hauptziel Justinians war neben der ehrgeizigen Absicht, die Dissidenten wieder zu vereinen, daß keine neuen Lehrabweichungen Fuß faßten und etwaige ältere Verunreinigungen des Glaubens beseitigt wurden. Mit der starken Jurisdiktion, die er sich dabei zulegte, stellt sich die Frage, wie er mit der kirchlichen Jurisdiktion, konkret mit Papst, Patriarchen und Konzilien zurechtkam. Wir verfolgen weiter, wie er dabei die vier Konzilien sah und einsetzte. Die großen Konzilien waren für ihn eine Sache der Vergangenheit. Er rechnete nicht mit einer solchen Versammlung zu seiner

<sup>12</sup> So E. Stein, *Histoire du Bas-Empire II* (publ. J.-R. Palanque. Amsterdam 1968) p. 379.

<sup>13</sup> Codex Justinianus I,1,7 (Krueger 7–10).

<sup>14</sup> Im Antwortbrief des Papstes vom 25. März 534. Coll. Avell. 84 (Guenther 320–328) und Codex Justinianus I,1,8 (Krueger 10–12).

<sup>15</sup> Nov. 131,1 (Schoell-Kroll 654s).

Zeit. Er war kein Freund der Abhaltung von Konzilien. Darum dachte er wahrscheinlich auch nicht daran, einen großen Gegenwartsbezug hineinzulegen, als er Papst Johannes II. gegenüber am 6. Juni 533 erklärte, daß er »die heiligen vier Synoden« annehme, »wie Euer Apostolischer Stuhl sie lehrt und verkündet«<sup>16</sup>. Als aber Papst Agapet nach seinem Eintreffen in Konstantinopel den dortigen Patriarchen Anthimos absetzte, spitzte sich die Jurisdiktionsfrage zu. Justinian überreichte dem Papst einen Brief, in dem er unter anderem ausführte, daß er die vier Synoden annehme und den »dogmata folge«, die in den vier Synoden »über den Glauben enthalten sind und durch die jede Irrlehre entfernt wird, die gegen die heilige und apostolische Kirche den Krieg führt«<sup>17</sup>. Diese Formulierung war in die Gegenwart gerichtet und gab die vier Synoden als Kriterium der zu fällenden Urteile über die Irrlehren an. Als ihn aber jetzt bei der leidigen Absetzung seines Patriarchen Anthimos von Konstantinopel durch Papst Agapet die Verhältnisse zwangen, trat Justinian die Flucht nach vorne an und griff doch zum Mittel eines großen Konzils im Vollbewußtsein der kaiserlichen Jurisdiktion über die Synoden, die ihm alle zugestanden. Bei dieser Gelegenheit reflektierte er seine Aufgabe als Kaiser für die Konzilien und brachte seine Auffassung darüber zum Ausdruck. Sie ist im Erlaß zur Inkraftsetzung der Konzilsergebnisse von 536 enthalten. Als er mit Datum vom Fest der Verklärung Christi (6. August) dieses Jahres, die Entscheidungen der zwei Monate vorher beendeten außerordentlichen Bischofsversammlungen bestätigte<sup>18</sup>, nannte er dies ein »beistimmen« (*σύμψηφος*) wie es die Kaiser immer gegeben hätten, wenn die »Entscheidung« (*ψηφος*) der Bischöfe unwürdige Inhaber des Priestertums abgesetzt hatte. Als Beispiele dienten die Fälle der Häretiker Nestorius und Eutyches, Arius und Macedonius sowie Eunomius<sup>19</sup>. Konsequenter beschrieb Justinian die Lehrabweichungen, deren Anthimos für schuldig befunden wurde — neben dem Vergehen, vom Bistum Trapezunt auf den Stuhl von Konstantinopel übergewechselt zu sein — als Verfehlungen gegen die vier Synoden. Anthimos habe nur »vorgetäuscht, den vier heiligen Synoden zu folgen«<sup>20</sup>. Indem Anthimos »den Dogmen jener (Synoden) nicht gefolgt« sei, sei er »von den rechten Dogmen« abgerückt<sup>21</sup>. Konkreter gesagt, Anthimos hatte sich dadurch »von den rechten Dogmen entfernt«, daß er »den Urhebern von gotteslästerlichen Dogmen« die Gefolgschaft nicht aufgesagt hatte, die »von den heiligen Synoden« verjagt worden waren<sup>22</sup>. Die Durchsetzung der Entscheidung der Konstantinopler Synode von 536 gegen die Severianer war Justinian so wichtig, daß er Zustimmungssakte von den übrigen Patriarchen anstrebte. Da ein solcher 540 von Papst Vigilius noch ausstand, mahnte er dies an. Um den römischen Papst in den Konsens der Synode zu integrieren, stellte er ihm das Beispiel seiner Vorgänger Caelestin und Leo vor Augen, »die die jeweils auftretenden Häresien gemäß der ihnen verliehenen göttlichen

<sup>16</sup> Coll. Avell. 84,17 (Guenther 324,16–22).

<sup>17</sup> Coll. Avell. 89,2 (Guenther 339,1–11).

<sup>18</sup> ACO III 5,41 (Schwartz 119–123).

<sup>19</sup> ebda. 120,2f.

<sup>20</sup> Vgl. ebda. 120,13f.

<sup>21</sup> Vgl. ebda. 120,11f. 17.

<sup>22</sup> Vgl. ebda. 120,18–20. 22f.

Vollmacht mit Hilfe eines Konzils verurteilten und, was alle Kirchen gemeinhin zu halten hätten, in einem ewig gültigen Gesetz festsetzten«<sup>23</sup>. Voller Mißtrauen gegenüber solchen Übertreibungen stimmte Vigilius zu, suchte aber die apostolische Autorität seines Stuhles gegen die fordernde Art des Kaisers zu wahren<sup>24</sup>. Justinian wandte sich neuen Zielen zu, der Reinigung des Glaubens von den alten Irrtümern des Origenes, dann von den sogenannten Dreikapiteln, d. h. Personen bzw. Schriften dreier Bischöfe, die zur Zeit des Konzils von Chalcedon umstritten gewesen waren. Zur Beseitigung dieser Makel der Glaubenslehre brauchte der Kaiser kein Konzil; vielmehr genügte es ihm, die Zustimmung der Kirche, d. h. der Patriarchen, zu seinen entsprechend vorbereiteten Glaubensdekreten einzuholen. Zum Origenes-Dekret konnte er die Zustimmung der Pentarchie der fünf Patriarchen von Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem erhalten. Beim kurz danach folgenden Dreikapituledikt aber legten sich vor allem Papst Vigilius und der Westen quer, weil sie eine Beeinträchtigung der Autorität des Konzils von Chalcedon befürchteten, das diese Theologen bzw. Schriften, obwohl umstritten, doch teils nicht verurteilt, teils zum Konzil zugelassen hatte. In dem langwierigen Ringen um die Verurteilung der Dreikapitel gab Justinian 551 ein zweites Edikt gegen sie heraus, das die theologischen Streitpunkte noch eingehender darlegte. Dabei erneuerte der Kaiser auch sein Bekenntnis zu den vier Synoden, wie sie die jeweiligen Irrlehrer verurteilten und zugleich der Kirche das Glaubenssymbol übergaben bzw. dieses erläuterten und bestätigten. »Darüber hinaus«, so schrieb er weiter, »schlossen sie alle aus, die eine andere Glaubensdefinition (*ἰδρως*) oder ein anderes Symbol oder eine andere Formel des Glaubens den Taufkandidaten oder denen, die sich von einer Häresie bekehrten, übergeben als das Besagte, daß von den 318 heiligen Vätern übergeben und von den 150 heiligen Vätern erklärt worden ist«<sup>25</sup>. Nach der Auffassung Justinians waren auch eigentlich neue Entscheidungen gegen Häresien gar nicht mehr nötig. Die vier Konzilien, die Aufstellung des Glaubensbekenntnisses und die Verurteilung der Häresien blieben ja als gültige Vorgaben bestehen. Mit diesen Maßstäben war die Gegenwart des Glaubens zu messen. Allerdings versuchten einige, das war die Erfahrung Justinians, da die Irrlehrer entlarvt waren, den gleichen Irrtum mit anderen Autoritäten fortzuführen. So waren die Dreikapitel Theodor, Theodoret und Ibas nichts anderes als ein Ersatz für den entlarvten Häretiker Nestorius. Justinian ging ohne es zu sagen davon aus, daß es zur Überwindung der neuen Variation der alten Häresien keines Konzils bedurfte, sondern es hätte nach ihm die Wachsamkeit des Kaisers genügt, der die neuen Versuche an den Maßstäben der Konzilien, ihres Glaubensbekenntnisses und ihrer Häretikerurteile maß und die Sache der Kirche zur Verkündung des Urteils übergeben wollte. Daß es trotzdem zu einem Konzil kam, war nicht die

<sup>23</sup> So zitiert Vigilius den Kaiser in seinem Antwortschreiben: Nobis . . . pios direxistis adfatus, in quibus beatae recordationis Caelestinum atque Leonem apostolicae sedis praesules, qui singulas haereses pro divina sibi dispensatione commissa cum synodali aggregatione damnantes, quid cuncti generaliter sequi debeant Christiani, mansura in aevum lege sanxerunt, laudabili commemorastis affectu. Coll. Avell. 92 (Guenther 349,17–23).

<sup>24</sup> Vgl. J. Speigl, Leo quem Vigilius condemnavit, in: FS Georg Schwaiger (1990).

<sup>25</sup> Drei dogmatische Schriften Justinians. Justinians Edict über den rechten Glauben 88,38–90,13 (Schwartz).

Absicht des Kaisers, sondern wurde wegen des Widerstandes des Vigilius nötig. Das bedeutete aber nicht, daß die Sache gleich ganz vom Kaiser an das Konzil, wie von einer Instanz an die andere gegangen wäre. Vielmehr lenkte der Kaiser seine theologischen Arbeiten auch in Richtung des abzuhaltenden Konzils, so daß man sagen kann, der Kaiser hat nicht nur das Konzil einberufen und ihm die Verhandlungsgegenstände vorgelegt, und alles übrige getan, was des Kaisers war, sondern Justinian hat dem Konzil auch noch die theologischen Definitionen geschrieben, die es dann beschlossen hat. Gerade deswegen mußten die Spannungen mit dem apostolischen Stuhl sehr groß sein, ob der Papst nun Vigilius hieß, oder ein anderer an dieser Stelle war. Umgekehrt war Justinian genötigt, mit aller Vorsicht vorzugehen und alles daranzusetzen, den Papst doch noch zu gewinnen. Dazu war jedenfalls auch eine sorgfältige Präsentation des Konzilsvorhabens mit einer möglichst nicht kontroversen Anbindung an die Tradition wünschenswert. Justinian lieferte dieses Argument, daß das Konzilsvorhaben logisch aus der Konziliengeschichte hervorgehen mußte, in einer längeren Passage eingangs seines offiziellen Anschreibens an das Konzil, in der sogenannten *forma* zur Konzilsöffnung<sup>26</sup>. Die verantwortungsvolle Rolle des Kaisers, die entscheidende Aufgabe der Bischöfe und die sachliche Information über die Klärungen in den Glaubensdefinitionen waren hier zu den vier Konzilien hinreichend ausführlich angesprochen und darüber hinaus dargetan, wie es zur gegenwärtigen Konzilsaufgabe kommen mußte. So kann in diesem Abschnitt von einer kleinen Geschichte der Konzilien gesprochen werden, wie Justinian sie sah. Die *forma* ist ebenso wie der größte Teil der Konzilsakten von 553 nur in lateinischer Übersetzung erhalten. Spätere byzantinische Chronisten, denen eine solche authentische Kurzdarstellung der vier Konzilien für ihre chronistischen Ziele willkommen sein mußte, haben doch so sehr eigene Absichten verfolgt, daß sie im Allgemeinen nicht als Zeugen des griechischen Originaltextes der justinianischen *forma* vor der lateinischen Übersetzung berücksichtigt werden müßten. Dies hat eine entsprechende Untersuchung von Euangelos Chrysos ergeben, der uns deswegen nahelegt, dem lateinischen Text zu folgen<sup>27</sup>. Trotzdem soll der Chronistentext im Auge behalten bleiben und bei Gelegenheit auf Details aufmerksam gemacht werden, die Justinians Position verdeutlichen helfen. Dem hier folgenden Wortlaut des Abschnittes ACO IV,1 Actio prima 7,1–5 (Straub 8,19–10,4) soll ein Kurzkomentar beigefügt werden, in dem zu den einzelnen Konzilien 1. die Darstellung der in Frage stehenden Glaubenslehre bzw. Irrlehre, 2. die Rolle des Kaisers, 3. das Tätigwerden der Konzilsväter und 4. etwaige konziliengeschichtlich besonders auffällige Details berücksichtigt werden.<sup>28</sup>

<sup>26</sup> s. Anmerkung 7. H.J. Sieben, *Die Konzilsidee der Alten Kirche*. Paderborn u. a. 1979, S. 346–348 geht auf die Stelle ein und notiert, wie der Einsatz der jeweiligen Kaiser für die Orthodoxie dokumentiert wird. Ihre Rolle beschränke sich nach Justinian nicht auf Einberufung und Durchsetzung der Dekrete, in drei Fällen nahmen sie aktiv teil und vielleicht wollte Justinian sogar die Leitung der Konzilien für den Kaiser beanspruchen. R. Devresse, *Essai sur Théodore de Mopsueste*. Città del Vaticano 1948 (Studi e Testi 141), S. 230 meinte, daß der Text schon im Dreikapiteledikt von 545 stand.

<sup>27</sup> ΕΥΑΓΓΕΛΟΣ ΧΡΥΣΟΣ, *ΤΜΗΜΑΤΑ ΤΩΝ ΠΡΑΚΤΙΚΩΝ ΤΗΣ Ε' ΟΙΚΟΥΜΕΝΙΚΗΣ ΣΥΝΟΔΟΥ ΠΑΡΑ ΒΥΖΑΝΤΙΝΟΙΣ ΧΡΟΝΟΓΡΑΦΟΙΣ*, in: *Kleronomia* 2, 1970, 376–401.

<sup>28</sup> ACO IV,1 Actio prima 7,1–5 (Straub 8–10): »Stets hatten die rechtgläubigen und gottesfürchtigen Kaiser, unsere Vorgänger, das eifrige Bestreben, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstandenen Häresien durch die Ver-

Semper

studium fuit orthodoxis et piis imperatoribus patribus nostris pro tempore exortas 20  
 haereses per congregationem religiosissimorum episcoporum amputare et recta fide  
 sincere praedicata in pace sanctam dei ecclesiam custodire. quapropter et Con-  
 stantinus piaae recordationis Arrio blasphemante et dicente non esse filium consub-  
 stantialem deo patri, sed creaturam et ex non extantibus factum esse congregavit

sammlung der gottgefälligen Bischöfe wegzuschneiden und durch die unverfälschte Verkündigung des rechten Glaubens die heilige Kirche Gottes im Frieden zu erhalten. Deswegen ließ auch Konstantin, seligen Angedenkens, als Arius gotteslästerlich behauptete, der Sohn sei nicht wesensgleich Gott, dem Vater, sondern ein Geschöpf und aus Nicht-Seiendem geworden, in Nizäa aus den verschiedenen (Reichs)diözesen die dreihundertundachtzehn heiligen Väter zusammenkommen. Und er war selbst auch beim Konzil dabei und unterstützte diejenigen, die den Sohn als dem Vater wesensgleich bekannten, und war dann nach der Verurteilung der gottlosen arianischen Lehre eifrig darum bemüht, daß der rechte Glaube sich behauptete. Als daher das heilige Symbolum, bzw. die Lehre des Glaubens in Worte gefaßt worden war, bekannten die heiligen Väter (eben) dadurch, daß der Sohn Gott, dem Vater, wesensgleich ist, was bis dahin bei den meisten in Zweifel gezogen wurde.

Aber auch Theodosius der Ältere, seligen Angedenkens, ließ, als Macedonius die Gottheit des heiligen Geistes bestritt und Apollinarius und daneben auch sein Schüler Magnus gegen das Heilswerk des fleischgewordenen Gott-Logos lästerten und behaupteten, der Gott-Logos habe keinen menschlichen Verstand angenommen, sondern sich mit Fleisch vereint, das (nur) eine unvernünftige Seele hatte, in der Kaiserstadt einhundertfünfzig heilige Väter zusammenkommen. Und er nahm selbst auch am Konzil teil und setzte dann nach der Verurteilung der vorgenannten Häretiker samt ihren gottlosen Lehren die Verkündigung des rechten Glaubens durch. Eben diese heiligen Väter nämlich folgten dem von den dreihundertundachtzehn heiligen Vätern in Worte gefaßten rechten Glauben und gaben so eine Verdeutlichung hinsichtlich der Gottheit des heiligen Geistes und lehrten in vollkommener Weise hinsichtlich des Heilswerkes des fleischgewordenen Gott-Logos.

und gottloserweise (die neue Lehre) einführte, ersterer sei von Natur aus Sohn Gottes, des Vaters, letzterer (nur) aus Gnade, und leugnete, daß die heilige, ruhmreiche immer(währende) Jungfrau Gottesgebärerin ist, und als eben dieser Nestorius dann fast alle Gebiete des Ostens mit seiner gottlosen Lehre durchsetzt hatte, da ließ Theodosius der Jüngere, seligen Gedenkens, die erste heilige Synode von Ephesus zusammenkommen, bei der die heiligen Väter Caelestin und Cyrill den Vorsitz führten. Und er entsandte hohe Beamte, die beim Konzil dabei sein sollten, und ordnete dann an, daß sowohl Nestorius selbst sich dort einfinde, als auch daß gegen ihn ein Prozeß statfinde. Und nach einer solchen Untersuchung verurteilten eben diese heiligen Väter, indem sie in allem dem folgten, was von den früheren heiligen Vätern hinsichtlich des Glaubens festgestellt worden war, den Nestorius mitsamt seiner gottlosen Lehre. Nachdem aber dies so nacheinander geschehen war, erhoben sich die Anhänger des gottlosen Nestorius gegen Cyrill und bemühten sich eifrig, soweit es an ihnen lag, die gegen Nestorius ergangene Verurteilung umzustürzen; aber der vorgenannte Theodosius, seligen Angedenkens, hielt sich an die gegen Nestorius und seine gottlose Lehre zu Recht gefällten Urteile und setzte so durch, daß die Verurteilung gegen ihn festen Bestand erlangte.

Und danach wiederum tauchte der wahnsinnige Eutyches auf mit seiner Behauptung, das Fleisch des Herrn sei uns nicht wesensgleich; dadurch kam es, nachdem währenddessen viele in Aufruhr geraten waren, sowohl in Konstantinopel als auch in Ephesus, zu seinen Gunsten zu hinterhältigen Umtrieben der Häretiker, so daß seinetwegen sogar Flavianus, frommen Angedenkens, der Bischof der Kaiserstadt, vertrieben wurde. Aber Marcianus, seligen Angedenkens, ließ in Chalcedon die heiligen Väter zusammenkommen, und nachdem unter den Bischöfen ein großer Streit entstanden war, kam er nicht nur durch seine Kommissare sondern auch in eigener Person zum Konzil und führte alle zur Eintracht. Indem nun die heiligen Väter in allem dem folgten, was bezüglich des Glaubens von den vorgenannten drei heiligen Konzilien festgestellt und was hinsichtlich der Verurteilung der Häretiker und ihrer gottlosen Lehre entschieden worden war, verurteilten sie und belegten mit dem Bann den wahnsinnigen Eutyches und seine gottlosen Lehren, aber auch den Nestorius mitsamt seinen gottlosen Lehren, weil auch damals einige danach trachteten, den Nestorius und seine gottlosen Lehren zu verteidigen. Darüberhinaus aber belegten eben diese heiligen Väter in Chalcedon die mit dem Bann, die ein anderes Symbolum (zum Gebrauch) ausgegeben haben oder ausgeben als das, welches von den dreihundertundachtzehn heiligen Vätern aufgestellt und von den einhundertfünfzig heiligen Vätern ausgelegt wurde. Nachdem daher

Nicaeae ex diuersis diocesibus trecentos decem et octo sanctos patres et, cum ipse etiam concilio interfuisset et adiuuasset eos qui consubstantialium filium patri confessi sunt, condemnata Arriana impietate studium habuit rectam fidem obtinere. exposito itaque sancto symbolo uel mathemate fidei per hoc sancti patres confessi sunt consubstantialium esse filium deo patri, quod usque tunc apud plurimos dubitabatur. sed et Theodosius senior piaie recordationis Macedonio negante deitatem sancti spiritus et Apolinario uel Magno eius discipulo in dispensatione incarnati dei uerbi blasphemantibus et dicentibus sensum humanum non recepisse deum uerbum, sed carni unitum esse animam inrationabilem habenti, congregatis in regia urbe centum quinquaginta sanctis patribus, cum et ipse particeps fuisset concilii, damnatis praedictis haereticis una cum impiis eorum dogmatibus fecit rectam praedicari fidem. secuti enim idem sancti patres expositam rectam fidem a trecentis decem et octo sanctis patribus explanauerunt de deitate sancti spiritus et perfecte de dispensatione incarnati dei uerbi docuerunt. iterum Nestorio impio alium dicente deum uerbum et alium Christum et hunc quidem natura filium dei patris, illum autem gratia filium impie introducente et sanctam gloriosam semper uirginem dei genetricem esse negante, cum paene omnes Orientales partes sua impietate adimpleret idem Nestorius, Theodosius iunior piaie recordationis congregauit priorem Ephesenam sanctam synodum cui praesidebant Caelestinus et Cyrillus sancti patres, et directis iudicibus qui deberent concilio interesse, compulit et ipsum Nestorium ibi peruenire et iudicium propter eum procedere. et tali examinatione facta secuti idem sancti patres per omnia ea quae de fide definita sunt ab anterioribus sanctis patribus, condemnauerunt Nestorium una cum eius impietate. his ita subsecutis cum insurrexissent contra Cyrillum sequaces Nestorii impii, festinauerunt, quantum in ipsis fuit, refutare condemnationem contra Nestorium factam; sed praedictus piaie recordationis Theodosius uindicans ea quae ita recte contra Nestorium et eius impietatem fuerant iudicata, fecit firmiter obtinere contra eum factam condemnationem. et post haec iterum cum Eutyches demens emersisset negando consubstantialium nobis esse carnem domini, multis interea motis tam Constantinopoli quam Ephesi tanta pro illo facta est haereticorum circumuentio, ut etiam eiceretur propter eum Flauianus religiosae memoriae regiae urbis episcopus. piaie autem recordationis Marcianus congregauit Calchedone sanctos patres et magna contentione inter episcopos facta non solum per suos iudices, sed etiam per se ipsum in concilio peruenit et ad concordiam omnes perduxit. qui sancti patres in omnibus secuti ea quae pro fide definita sunt a praedictis tribus sanctis conciliis et quae iudicata sunt de haereticorum damnatione et impietate eorum, damnauerunt et anathematizauerunt Eutychem dementem et impia eius dogmata nec non et Nestorium cum impiis eius dogmatibus, quoniam et tunc festinauerunt quidam defendere Nestorium et impia eius dogmata. super haec autem idem in Calchedone sancti patres anathematizauerunt eos qui aliud symbolum tradiderunt aut tradunt praeter hoc quod expositum est a trecentis decem et octo sanctis patribus et explanatum a centum quinquaginta sanctis patribus. his itaque omnibus per diuersa tempora subsecutis

---

dies alles durch die verschiedenen Zeiten hindurch so nacheinander geschehen war, bekräftigten und befestigten unsere genannten Vorgänger, seligen Angedenkens, jeweils das, was bei jedem Konzil entschieden worden war, durch ihre Gesetze und vertrieben die Häretiker, die gegen die Entscheidungen der vorgenannten vier heiligen Konzilien Widerstand zu leisten und die Kirchen in Verwirrung zu stürzen versuchten« (Für die Übersetzung danke ich meinem Assistenten, Herrn Dr. Hans Martin Weikmann, für seine Mitarbeit).

praedicti piae recordationis nostri patres ea quae in unoquoque concilio iudicata sunt, 10  
legibus suis corroborauerunt et confirmauerunt et haereticos qui definitionibus praedictorum sanctorum quattuor conciliorum resistere et ecclesias conturbare conati sunt, expulerunt.

Semper studium fuit . . . custodire (s. o. Z 19–22). Das Anschreiben des Kaisers beginnt natürlicherweise mit einer Erinnerung an die Aufgabe, die die Kaiser immer für die Konzilien hatten. Diese bestand vor allem darin, die Kirche in Frieden zu halten bei ihrer Predigt des Glaubens. Deswegen mußten sie, im Bilde gesagt, die jeweils auftretenden Irrlehren »wegschneiden«.

Quapropter et Constantinus . . . dubitabatur (s. o. 8,22–9,2). 1. Die Ariusirrlehre wird knapp und in Anlehnung an das Symbolum von Nizäa wiedergegeben. 2. Das Tätigwerden Konstantins ist interessiert und detailliert in drei Akten aufgezählt (congregavit — cum interfuisset et adiuuasset — studium habuit). Zur Tatsache der Einberufung durch den Kaiser ist beigefügt, daß sie aus verschiedenen (Reichs)diözesen geschah. Das war auch im Nizänischen Konzilsbrief an die Alexandriner vermerkt<sup>29</sup>. Das zweite, die persönliche Anwesenheit, oder gegebenenfalls die Art der Vertretung des Kaisers bei der Konzilsversammlung wird hier und auch in allen anderen Fällen ausdrücklich notiert. Justinian hielt das anscheinend für einen wichtigen Punkt. Im Fall von Nizäa war die Anwesenheit des Kaisers auch im Konzilsbrief an die Alexandriner festgehalten gewesen<sup>30</sup>. Justinian differenziert die Anwesenheit noch. Der Kaiser war nicht nur dabei, sondern gab auch seine Unterstützung denjenigen der Bischöfe, die rechtgläubig die Konsubstantialität des Sohnes bekannten. Diese Bemerkung erhält erst ihr volles Gewicht, wenn es später heißt, daß das Bekenntnis zur Konsubstantialität des Sohnes bis dahin bei den meisten in Zweifel gezogen wurde. Daraus soll erkannt werden, wie Konstantin durch die Unterstützung des rechtgläubigen Teils des Konzils entscheidend zum Sieg des rechtgläubigen Bekenntnisses beigetragen hat. Die Sorge schließlich, daß der rechte Glaube herauskam (rectam fidem obtinere), trieb die Bischöfe an, den ihnen zustehenden Aufgaben nachzukommen. 3. Die erste Tätigkeit der Bischöfe war immer das Bekenntnis des rechten Glaubens (confessi). In Nizäa schritten sie aber noch zu einer »Aufstellung« (expositio) des Glaubens. Bei dem Bekenntnis des Glaubens nach der Verurteilung des Arius haben sie das Symbolum aufgestellt. 4. Die justinianische Konzilsgeschichte von Nizäa steht voll im Strom der byzantinischen kirchlichen Tradition, hebt aber die Rolle des Kaisers Konstantin bemerkenswert stark hervor und überrascht zuletzt durch die realistische Bemerkung, daß der Glaube von Nizäa bis dahin von vielen in Zweifel gezogen war. Diese Bemerkung hat den späteren byzantinischen Chronisten absolut nicht gefallen. Sie zogen es vor, statt dessen vom Symbolum von Nizäa zu sagen, daß es »bis jetzt (in der Liturgie) gesungen und geglaubt wird«<sup>31</sup>.

<sup>29</sup> Conciliorum oecumenicorum decreta curantibus J. Alberigo e. a. Bologna <sup>3</sup>1973 (COD), p. 16,22f.

<sup>30</sup> COD 16,33–35.

<sup>31</sup> Chrysos (s. Anm. 27) 379,33.

Sed et Theodosius senior . . . docuerunt (s. o. 9,2–10). 1. Der Anlaß des 2. Konzils war hiernach ein doppelter, nämlich die Irrlehre des Macedonius und die Gotteslästerung des Apollinarius, dem »sein Schüler Magnus« beigesellt wird. Die Irrlehre des Macedonius ist knapp als Leugnung der Gottheit des Heiligen Geistes angegeben. Die Irrlehre des Apollinarius und Magnus findet eine etwas ausführlichere und im Lateinischen (9,2–5) ungewohnt klingende Beschreibung: Der Gott-Logos habe keinen menschlichen Verstand angenommen, sondern sich mit Fleisch vereint, das (nur) eine unvernünftige Seele hatte. Das christologische Interesse herrscht in der Beschreibung Justinians vor. Magnus ist wahrscheinlich der von Cyrill der Kaiserstadt aufoktroierte Maximus. Von Theodoret stammt die Einschätzung, daß dieser ein Gesinnungsgenosse des Apollinarius war<sup>32</sup>. Vielleicht war es Konstantinopler Tradition, Magnus (Maximus) des Apollinarismus zu beschuldigen und Justinians Interesse, den Konstantinopler Thron von solchen Makeln zu reinigen. Im zweiten Dreikapiteledikt (551) hatte Justinian bei einer ähnlichen Konziliensynopse die 150 Väter von Konstantinopel sogar nur versammelt sein lassen gegen den Pneumatomachen Macedonius und *κατὰ Μάγνου τοῦ Ἀπολιναριστοῦ*<sup>33</sup>. Das Konzil von Chalcedon, das ja ebenfalls großes Interesse am Konstantinopler Konzil bewies, hatte dagegen von den Konzilsarbeiten von 381 nur die Erklärung der Gottheit des Hl. Geistes referiert<sup>34</sup>. Beim Konzil von Konstantinopel selbst waren in Kanon 1 pauschal die Macedonianer und die, die dem Heiligen Geist widerstanden, zurückgewiesen worden zusammen mit den Apollinarianern<sup>35</sup>. Dem Maximus aber war in Kanon 4 wegen der ungesetzlichen Einsetzung der Bischofsrang abgesprochen worden<sup>36</sup>. Von einer häretischen Einstellung des Maximus war nicht die Rede gewesen. 2. Das Tätigwerden des Kaisers wird analog zu Nizäa auch für Konstantinopel in der Berufung des Konzils, in der Teilnahme am Konzil und in der Sicherstellung der rechtgläubigen Glaubenspredigt gesehen. Wenn die Teilnahme des Kaisers konziliengeschichtlich nicht so klar bezeugt ist, so konnte Justinian eine solche immerhin aus der Anwesenheit des Kaisers bei der Einsetzung des Nektarius als neuem Bischof durch das Konzil schließen, wie sie im Brief der Synode von 382 nach Rom bezeugt war<sup>37</sup>. 3. Die Arbeiten der Konzilsväter bestanden in der Verurteilung der genannten Häretiker mit ihren Lehren und in dem, was sie positiv hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses ins Werk setzten. Das war ein zweifaches. Sie folgten der Glaubensaufstellung der Väter von Nizäa. Sie legten das Symbolum aber auch aus (explanaverunt), nämlich hinsichtlich der Gottheit des Geistes und hinsichtlich des Heilswerkes (dispensatio) des fleischgewordenen Wortes Gottes. 4. Konziliengeschichtlich beachtenswert ist die Tatsache, daß in der Schilderung des Konzils von 381 die Teilnahme des Kaisers sicherer behauptet wird als sie nachgewiesen ist. An der Feststellung

<sup>32</sup> Theodoret KG 5.8.3 (Parmentier – Scheidweiler 287,14–18). H. Lietzmann, Apollinaris von Laodicea und seine Schule. Tübingen 1904, S. 157. Chrysos 393.

<sup>33</sup> Drei dogmatische Schriften Justinians. Justinians Edict über den rechten Glauben 90,4 (Schwartz).

<sup>34</sup> Vgl. ACO II 1,2,34 (Schwartz 129,1–6).

<sup>35</sup> COD 31.

<sup>36</sup> COD 32.

<sup>37</sup> COD 29,32–38.

der Verurteilung des Irrlehrers Magnus besteht bei Justinian ein eigenartiges vorherrschendes Interesse. Damit soll wohl der Sitz der Hauptstadt Konstantinopel ebenso vom Apollinarismus befreit erscheinen, wie er anschließend und andererseits auch von der Irrlehre des Nestorius befreit wurde.

Iterum Nestorio ... factam condemnationem (s. o. 9,10–23). 1. Der Anlaß des 3. Konzils, die Irrlehre des Nestorius, »als er fast alle östlichen (Reichs)teile mit seiner gottlosen Lehre durchsetzt hatte«, wird knapp in drei Punkten geschildert, daß er nämlich einen anderen den Gott-Logos und einen anderen Christus und den einen Sohn von Natur aus und den anderen Sohn aus Gnade nannte, so wie er Mariens Gottesmuttertitel bestritt. 2. Die Rolle des Kaisers Theodosius für das Ephesinum wird nach dem Schema Einberufung, Teilnahme und Abschluß gesehen. Als Besonderheit erscheint im Vergleich zu den übrigen drei Konzilien, daß gleich am Anfang zwei Bischöfe als Präsidenten genannt werden, Caelestinus von Rom und Cyrillus von Alexandrien, noch vor den hohen Beamten, die der Kaiser entsandte, damit sie am Konzil teilnahmen. Außerdem ist noch vermerkt, daß der Kaiser anordnete, Nestorius müsse beim Konzil erscheinen und die Verhandlung müßte gegen ihn geführt werden. 3. Das Tätigwerden der Konzilsväter wird beschrieben, ohne daß ihre Spaltung in mehrere Gruppen angedeutet wird. Die Bischöfe führten die Untersuchung (gegen Nestorius) durch. Sie folgten in allem den Glaubensdefinitionen der vorangegangenen Konzilien, gemeint ist von Nizäa und Konstantinopel. Und sie verurteilten den Nestorius mitsamt seiner gottlosen Lehre. Die Geltung des Konzils wird auch auf die Bekräftigung (vindicatio) zurückgeführt, die der Kaiser den zu Recht gegen Nestorius und seine gottlose Lehre gefällten Urteilen gegeben habe, als gegen die Synode die Gefolgsleute des gottlosen Nestorius aufstanden. Da setzte er durch, daß die Verurteilung gegen ihn festen Bestand erlangte«. 4. In der konziliengeschichtlichen Darstellung des Ephesinums liegen viele Vereinfachungen vor, die vor allem durch Auswahl von Fakten entstanden sind. Die behauptete Doppelpräsidentschaft des Caelestin und des Cyrill auf dem Konzil, die uns schnell auffällt, geht auf das Konzil von Chalcedon zurück, das »an der zu Ephesus abgehaltenen Synode festhalten« wollte, »deren Voritzende (ἡγεμόνες) Caelestinus von den Römern und Cyrillus von den Alexandrinern heiligsten Andenkens waren«<sup>38</sup>. Caelestin beanspruchte in der Tat eine solche Rolle für seine Gesandten<sup>39</sup>. Durch diesen Anspruch und das Vorgehen des Cyrill ist aus der Versammlung in Ephesus etwas anderes geworden, nämlich eine konziliare Gerichtsverhandlung gegen Nestorius, die dann später vom Chalcedonense als Konzilsentscheidung rezipiert wurde. Ursprünglich hatte der Kaiser eine Versammlung zusammengerufen, auf der der Streit des Cyrill gegen Nestorius behandelt werden sollte. Der Autor der Schrift *De sectis* hat wohl recht, daß der Vorsitzende dieser Verhandlung Bischof Johannes von Antiochien sein sollte<sup>40</sup>.

<sup>38</sup> ACO II 1,2,31 (Schwartz 127,1–4). Im Häretikergesetz Marcians vom 1. August 455 hieß es allerdings von der Ephesinischen Synode nur: cui ... Cyrillus praefuit (Codex Justinianus I,5,8 Krueger 52).

<sup>39</sup> F.X. Funk, Die Berufung der ökumenischen Synoden des Altertums, in: *Historisches Jahrbuch* 13, 1892, 709f.

<sup>40</sup> J. Speigl, Der Autor der Schrift *De sectis* über die Konzilien und die Religionspolitik Justinians, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 2, 1970, 218.

Nicht umsonst erhielt Cyrill von Theodosius II. ein Vorladungsschreiben<sup>41</sup>, in dem ähnliches wie das stand, was oben Justinian von der Vorladung des Nestorius sagte<sup>42</sup>.

Et post haec . . . sanctis patribus (9,23–37). 1. Danach folgte die Häresie des Eutyches. Justinian beschreibt sie als Leugnung der gleichen (consubstantialis) Natur des Fleisches des Herrn mit uns. Als diese Häresie auftrat, kam es zu vielfachen Unruhen, in Konstantinopel sowohl als auch in Ephesus, und zu einer solchen Zusammenrottung für jenen Eutyches, daß wegen ihm sogar Flavianus, der Bischof der Kaiserstadt vertrieben wurde. Daß diese »Unruhen« zuletzt ihren Höhepunkt auf einer von Kaiser Theodosius II. berufenen Reichssynode, der 2. Synode von Ephesus 449, hatten, sagt Justinian ebensowenig wie er auch den Namen des Hauptschuldigen an den Fehlentscheidungen dieser Synode, Dioskorus, nicht nennt<sup>43</sup>. Der blamable Vorgang hat aber seine unauslöschlichen Spuren auch in der Redeweise Justinians hinterlassen, insofern als er wegen der nötigen Klarheit das Ephesinum von 431 die »erste« Ephesinische Synode nennen mußte<sup>44</sup>. 2. Der Kaiser, der gegen Eutyches tätig wurde, war erst Marcian. Er versammelte dann die heiligen Väter in Chalcedon. Wie Justinian es schildert, war Marcians Rolle beim Konzil recht aktiv und wirksam. Er versammelte die Väter nicht nur, sondern kam auch, »nachdem unter den Bischöfen ein großer Streit entstanden war, nicht nur durch seine Kommissare sondern auch in eigener Person zum Konzil und führte alle zur Eintracht«. Worin dieses Führen zur Eintracht bestand, wird nicht weiter gesagt, die Tatsache der Friedensstiftung durch den Kaiser ist das Entscheidende. 3. Das Konzilswerk der Bischöfe bestand darin, daß sie in allen Dingen den Glaubensdefinitionen der vorausgegangenen drei Konzilien folgten und somit den Eutyches und seine gottlosen Lehren verurteilten und ausschlossen ebenso wie auch den Nestorius, weil nämlich »auch damals einige danach trachteten, den Nestorius und seine gottlosen Lehren zu verteidigen«. Der Anschluß an die drei vorausgegangenen Konzilien und die Verurteilung gleichermaßen des Eutyches wie des Nestorius erscheint somit als das Konzilswerk der Bischöfe von Chalcedon. Doch dann wird von Justinian noch etwas erwähnt, was ihm anscheinend besonders wichtig ist, weil er es so heraushebt (9,34–37).

»Darüber hinaus aber belegten die gleichen Väter in Chalcedon diejenigen mit dem Bann, die ein anderes Symbolum (zum Gebrauch) ausgegeben haben, oder ausgeben (tradunt) als das, welches von den 318 heiligen Vätern aufgestellt (expositum) und von den 150 heiligen Vätern ausgelegt (explantum) wurde«.

<sup>41</sup> F.X. Funk, Die Berufung S. 696f. ACO I 1,1,8 (Schwartz 73f.). Nach Vorwürfen an Cyrill wegen seiner Unruhestiftung folgt die Mitteilung über die kommende Synode mit der drohenden Aufforderung, ja dort zu erscheinen 8,4–5 (74,7–23).

<sup>42</sup> s. o. zu 9,10–23.

<sup>43</sup> Die byzantinischen Chronographen sind an dieser Stelle unbefangener und nennen beide. Vgl. Chrysos 382,8–28 und 29–35.

<sup>44</sup> s. o. Straub 9,14.

In der Tat war im letzten Abschnitt der Glaubensdefinition von Chalcedon die Strafe der Absetzung bzw. des Anathems gegen alle angedroht, die ein anderes Symbolum verwenden würden<sup>45</sup>. Aber auch die Synode von Ephesus hatte schon eine Strafandrohung erlassen, gegen alle, die ein anderes Symbol gebrauchten<sup>46</sup>. Allerdings hatte dieses Konzil nur das Symbolum von Nizäa gelten lassen wollen und das Symbol von Konstantinopel unberücksichtigt gelassen. Welche Einschränkung Justinian natürlich übersehen mußte. Justinian bestand nur auf dem formalen Verbot eines anderen Symbols und konnte sich so auf die beiden Synoden von Ephesus und Chalcedon beziehen. So tat er es bereits im Schreiben an den Patriarchen Epiphanius 533, wo er kurz sagte, daß in Ephesus und Chalcedon der Gebrauch eines anders Symbols verboten worden sei<sup>47</sup>. Und daran erinnerte er wieder in seinem 2. Dreikapiteledikt im Vorfeld seines eigenen Konzils<sup>48</sup>. Wenn er somit zur Konzilseröffnung auf das Verbot einer neuen Glaubensformel zu sprechen kam (s. o. 9,34–37), und zwar so, daß er dabei in seinem Rückblick auf die Konziliengeschichte die Konzilsväter mit diesem Verbot gleichsam den Punkt hinter alle ihre Arbeiten setzen läßt, dann verstärkt das den Eindruck, daß er die große Zeit der Konzilien in der Vergangenheit sah. 4. Gleiches galt ihm sicher nicht für die Aufgabe der Kaiser. Die Art, wie er resümierend noch einmal die Tätigkeit der Kaiser bei den vier Konzilien zusammenfaßt, zeigt, in welchem Sinn sie ein letztes Wort und eine gegenwärtige Wächteraufgabe haben, s. o. 9,37-10,4. Die Kaiser »bekräftigten und befestigten« das jeweils vom Konzil beschlossene »durch ihre Gesetze und vertrieben die Häretiker, die gegen die Entscheidungen der vorgenannten vier heiligen Konzilien Widerstand zu leisten und die Kirchen in Verwirrung zu stürzen versuchten«.

Was Justinian anschließend aus der Nachgeschichte von Chalcedon von Kaiser Leon sagt, war in der Geschichte der vier Synoden bis dahin noch nicht vorgekommen. Dieser Kaiser schrieb an alle Bischöfe, um ihre Meinung zum Chalcedonensischen Konzil zu erfragen<sup>49</sup>. Mit einer solchen Aktion begann dann auch Justinian sein Tätigwerden im Dreikapitelstreit<sup>50</sup>. Da aber trotz der einhelligen Äußerung der Bischöfe für eine Verurteilung die Verteidigung der Dreikapitel kein Ende nahm, rief Justinian auch noch, so stellt er es dar, das Konzil ein<sup>51</sup>. Jetzt sollten die Bischöfe die gleiche Willensäußerung noch einmal auf dem Konzil kundgeben. Die zu erwartende Sentenz des neuen Konzils würde selbstverständlich den vier Konzilien entsprechend gegeben werden<sup>52</sup>.

Unter den Aufträgen, die er der kommenden Synode mitgibt, steht vorne dran eine, die die Geschichte der vier ersten Konzilien berührt. Die Synode wird ermahnt, sich »das anzuschauen, was Theodor (von Mopsuestia) gottloserweise sowohl in seinen anderen Schriften geschrieben hat, als auch das, was in seinem jüdischen Symbolum steht, das

<sup>45</sup> ACO II 1,2,34 (Schwartz 130,4–11).

<sup>46</sup> ACO I 1,1,7,77 (Schwartz 105,20–106,1).

<sup>47</sup> Codex Justinianus I,1,7,13 (Krueger 10).

<sup>48</sup> Drei dogmatische Schriften Justinians. Justinians Edict über den rechten Glauben 90,10–13 (Schwartz).

<sup>49</sup> ACO IV,1 Actio prima 7,6 (Straub 10,5–7).

<sup>50</sup> So erklärte er es dem Konzil ebda. 7,9 (Straub 11,5f).

<sup>51</sup> ebda. 7,9 (Straub 11,8–11).

<sup>52</sup> ebda. 7,13 (Straub 12,20f).

sowohl in Ephesus wie auch in Chalcedon vorgebracht (und) mit dem Banne belegt wurde von (diesen) beiden Synoden<sup>53</sup>. Die Tatsache allein, daß Justinian eine Konzilsdefinition gegen Theodor und sein Symbolum fordert, zeigt, daß die angebliche Verurteilung, vor allem eine Verurteilung durch das Konzil von Chalcedon nicht im kirchlichen Bewußtsein angenommen war. Auch Justinians Konzil von Konstantinopel sollte also Entscheidungen zur Glaubensfrage erlassen, wie solche das Konzil von Chalcedon und alle früheren Konzilien gegeben hatten. Die Rolle solcher Glaubensdefinitionen hatte sich aber seit der fast allgemeinen Einführung des Nizäno-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses in den liturgischen Gebrauch insofern verändert, als neben diesem unveränderbaren Symbolum des liturgischen Gebrauchs andere konziliare Glaubensdefinitionen zu stehen kamen, in denen etwa nötige Entscheidungen gegen Häretiker gefällt wurden. Es ist klar, daß das liturgische Glaubenssymbolum eine andere Funktion und damit einen anderen Stellenwert hatte, als die anderen Glaubensdefinitionen der Konzilien. Neben den vier Konzilien war aber längst eine andere Autorität zur Orientierung in der Glaubensfrage aufgekommen, die freilich in keiner Weise gegen die Konzilien stand oder ausgespielt werden konnte, die Autorität bestimmter »Väter«. Justinian kennt sie und benennt sie im einzelnen mit Namen, von Athanasius bis Leo<sup>54</sup>. Jene Väter und Bischöfe nehme er an (*suscipimus*),

»die das in der heiligen Kirche bewahren und verkündigen, was von den vier heiligen Konzilien hinsichtlich des Glaubens aufgestellt (*exposita*) und von den genannten heiligen Vätern verkündigt (*praedicata*) worden ist«<sup>55</sup>.

Im Stil des Vorgehens ist Justinian Theodosius I. vergleichbar, dessen Edikt *Cunctos populos* den *Codex Justinianus* (I,1,1) eröffnet. Die Zeit ist freilich weiter vorangeschritten und die vom Kaiser Justinian benannten Orientierungsmarken für den rechten Glauben werden anders beschrieben. Für Justinian sind es die vier heiligen Synoden, die nicht in ihrer Verbindlichkeit unterschieden sind, wohl aber in ihrer Funktion, die sie für die Aufstellung, Erklärung oder Bewahrung des Glaubensbekenntnisses haben. Dazu kommt die Autorität besonders anerkannter Väter.

Zur endgültigen Niederwerfung der letzten Versuche hartnäckiger Häretikerfreunde, die mit Hilfe der Dreikapitel die Irrlehre des Nestorius erneuern oder festhalten wollten, griff er nach gründlichster Vorbereitung, wie sie noch kein Kaiser betrieben hatte, zum Mittel eines allgemeinen Konzils. Er war sich der Tragweite der Vorgänge wohl bewußt und rechnete wohl damit, daß dieses einmal als fünftes Konzil gezählt werden würde.

Wie sehr es sein Konzil war, erhellt daraus, daß er länger als ein Jahrzehnt die Verurteilung der Dreikapitel mit allem Nachdruck betrieb und dem Konzil auch noch die theologischen Texte für seine Entscheidungen lieferte. Die sorgfältig studierte und ausgiebig zitierte Konziliengeschichte diente ihm ohne Zweifel als Rahmen und Wegweisung für sein eigenes Handeln. So wie in seiner Konziliengeschichte die starke Hervorhebung der Rolle

<sup>53</sup> ebda. 7,15 (Straub 13,15–18).

<sup>54</sup> ebda. 7,14 (Straub 13,5–12).

<sup>55</sup> ebda. 7,14 (Straub 13,10–12).

des Kaisers durchaus harmonierte mit der eigenständigen Aufgabe der Bischöfe, so ist es ihm schließlich gelungen, das Widerstreben eines Teiles der Kirche und den Jurisdiktionskonflikt mit dem römischen Papst mit seinem kaiserlichen Willen auszugleichen. Das Mittel oder den Rahmen dazu lieferte das ökumenische Konzil. Wie sehr dieses in Einberufung, Verlauf und Durchsetzung mehr als jedes frühere ein Konzil des Kaisers war, muß hier nicht mehr dargestellt werden.